

Kärntner Heizkostenunterstützung 2022/2023

Zweck der Förderung

Die Gewährung einer Heizkostenunterstützung für die folgende Heizperiode.

Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2023) betragen für die

Heizkostenunterstützung in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern sowie bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus / Ausgleichszulagenbonus)	€ 1.100,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.560,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 270,-

Heizkostenunterstützung in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.250,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.730,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 270,-

***Alle Beträge auf die zweite Zehnerstelle gerundet**

Antragstellung:

Anträge auf Gewährung der Heizkostenunterstützung können vom

03. Oktober 2022 bis einschließlich 28. April 2023

bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB -Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.

- Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:
Sämtliche monatlichen Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen
- Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.
- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Hauptwohnsitzgemeinde, die Auszahlung erfolgt durch das Land Kärnten.